Preußische Gesetzsammlung

Jahrgang 1915 Nr. 39.

Inhalt: Verordnung über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder, S. 129. — Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der von der Reichsmarineverwaltung auszuführenden Herstellung eines Schießplatzes auf dem Gelände der Gemeinde Altenwalde bei Cuxhaven, S. 130. — Bekanntmachung der nach dem Gesetze vom 10. April 1872 durch die Regierungsamtsblätter veröffentlichten landesherrlichen Erlasse, Urkunden usw., S. 130.

(Nr. 11455.) Verordnung über die Verlängerung der Amtsdauer der Handelskammermitglieder. Vom 31. August 1915.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc., verordnen auf Grund des Artikel 63 der Verfassungsurkunde für den Preußischen Staat vom 31. Januar 1850 (Gesetzsamml. S. 17) und auf den Antrag Unseres Staatsministeriums, was folgt:

§ 1.

Die Handelskammern können durch Beschluß bestimmen, daß bei der Berechnung der im § 16 des Gesetzes über die Handelskammern vom $\frac{\text{24. Februar 1870}}{\text{19. August 1897}}$ (Gesetzsamml. S. $\frac{134}{343}$) festgesetzten Amtsdauer ihrer Mitglieder das Kalenderjahr 1915 nicht zur Anrechnung kommt.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Großes Hauptquartier, den 31. August 1915.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bethmann Hollweg. Delbrück. v. Tirpitz. Beseler. Sydow.
Frhr. v. Schorlemer. Lentze. v. Loebell. v. Jagow. Helfferich.

Ausgegeben zu Berlin den 6. September 1915.

(Nr. 11456.) Erlaß des Staatsministeriums, betreffend Anwendung des vereinfachten Enteignungsverfahrens bei der von der Reichsmarineverwaltung auszuführenden Herstellung eines Schießplatzes auf dem Gelände der Gemeinde Altenwalde bei Cuxhaven. Vom 25. August 1915.

Auf Grund des § 1 der Allerhöchsten Verordnung, betreffend ein vereinfachtes Enteignungsverfahren zur Beschaffung von Arbeitsgelegenheit und zur Beschäftigung von Kriegsgefangenen, vom 11. September 1914 (Gesetzsamml. S. 159) mit Nachtrag vom 27. März 1915 (Gesetzsamml. S. 57) wird bestimmt, daß das vereinfachte Enteignungsverfahren nach den Vorschriften der Allerhöchsten Verordnung bei dem von der Reichsmarineverwaltung auszuführenden, durch Erlaß des Staatsministeriums vom 20. August d. J. mit dem Enteignungsrecht ausgestatteten Unternehmen der Herstellung eines etwa 580 ha umfassenden Schießplatzes auf dem Gelände der Gemeinde Altenwalde bei Cuxhaven stattfindet.

Berlin, den 25. August 1915.

Das Staatsministerium.

Delbrück. v. Breitenbach. v. Trott zu Solz.
Lentze. v. Loebell. Helfferich.

Bekanntmachung.

Nach Vorschrift des Gesetzes vom 10. April 1872 (Gesetzsamml. S. 357) sind bekannt gemacht:

1. die auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) am 10. Juli 1915 vom Staatsministerium vollzogene Satzung für den Deich- sowie Ent- und Bewässerungsverband Hinterthor im Marienburger Deichverbande zu Hinterthor im Kreise Marienburg durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Danzig Nr. 35 S. 253, ausgegeben am 28. August 1915;
2. der auf Grund Allerhöchster Ermächtigung vom 16. August 1914 (Gesetzsamml. S. 153) ergangene Erlaß des Staatsministeriums vom 30. Juli 1915, betreffend die Verleihung des Enteignungsrechts an die Stadt Saarlouis für den Bau einer Kaserne, durch das Amtsblatt der Königl. Regierung in Trier Nr. 34 S. 251, ausgegeben am 21. August 1915.

Redigiert im Bureau des Staatsministeriums. — Berlin, gedruckt in der Reichsdruckerei.
Bestellungen auf einzelne Stücke der Preußischen Gesetzsammlung und auf die Haupt-Sachregister (1806 bis 1883 zu 6,25 M und 1884 bis 1913 zu 4,60 M) sind an die Postanstalten zu richten.